

An die
Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Per E-Mail an: dsb@dsb.gv.at

Kontakt
Dr. Peter

DW
210

Unser Zeichen
PT-STN 07/2018

Ihr Zeichen

Datum
16.04.2018

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Aus Sicht von Oesterreichs Energie wird die Verordnung über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung begrüßt. Diese Verordnung dient erheblich der Rechtssicherheit im Datenschutzrecht. Dringend ergänzungsbedürftig ist jedoch, dass für Bild- und Akustikeinrichtungen, welche vorbeugend an allgemein zugänglichen (betrieblichen) Orten eingerichtet werden, eine Zustimmung des Betriebsrates für jene Betriebe, in denen kein Betriebsrat eingesetzt ist, auch durch Einzelzustimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersetzt werden kann.

Im Detail nehmen wir zum Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

1. Zur Anlage DSFA-A09 Videoüberwachung

Pkt. 2 B. 2. 1. Und 2. Satz lauten:

B. Allgemein zugängliche Örtlichkeiten, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen Bild- und Akustikverarbeitungen, welche für den vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen an allgemein zugänglichen Orten, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen, aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen oder eines in der Natur des Ortes liegenden besonderen Gefährdungspotenzials erforderlich sind und kein gelinderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht. In Fällen, in denen Arbeitnehmervertretungen gesetzlich verpflichtend einzurichten sind, ist das Vorliegen einer gültigen

Betriebsvereinbarung oder einer gültigen Zustimmung der Personalvertretung, welche die Durchführung der Videoüberwachung regeln, Voraussetzung.

Diese Regelung ist missverständlich. In Österreich besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung einer Arbeitnehmervertretung. Auch nach § 10 AVRAG ist vorgesehen, dass in jenen Betrieben, in denen kein Betriebsrat eingerichtet ist, eine Videoüberwachung auch durch Einzelzustimmung der Arbeitnehmer eingesetzt werden kann. Wir ersuchen daher um eine ergänzende Bestimmung, dass für jene Betriebe, in denen kein Betriebsrat eingesetzt ist, eine derartige Überwachung auch durch Einzelzustimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersetzt werden kann.

2. Unbeschadet Pkt. 1 sollte die Anlage betreffend die Ausnahmen von der Datenschutzfolgenabschätzung um die folgenden Verarbeitungstätigkeiten aus der geltenden Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV (BGBl II 255 /2009 igF) ergänzt werden, da diese Verarbeitungstätigkeiten mit keinem hohen Risiko für die betroffenen Personen verbunden sind:

Aus Anlage 1 (nicht meldepflichtige Standardanwendungen) SA033 Datenübermittlung im Konzern:

- A Konzernweite Kontakt- und Termindatenbank
- B Karrieredatenbank
- C Verwaltung von Bonus- und Beteiligungsprogrammen eines Konzerns
- D Technische Unterstützung (IT Helpdesk)

Aus Anlage 2 (vereinfacht zu meldende Musteranwendungen):
MA002 Zutrittskontrollsysteme

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Leonhard Schitter
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin